

Merkblatt: Hinweise zum Verfahren vor dem Landesschiedsgericht

Bitte beachtet das Merkblatt, bevor Ihr Euch an das Schiedsgericht wendet!

Welche hat Aufgabe hat das Schiedsgerichts?

Das Schiedsgericht schlichtet oder entscheidet Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder Parteiorganen oder Parteimitgliedern und Parteiorganen, wenn Parteiinteressen berührt sind. Es spricht Ordnungsmaßnahmen aus.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es für das Schiedsverfahren?

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen, wie dem Parteiengesetz sowie nach unseren grünen Regeln, also der Bundes-, Landes- und Kreisverbandssatzung sowie der Bundes- und der Landesschiedsordnung.

Bundessatzung und Bundesschiedsordnung:

http://www.gruene-partei.de/cms/files/dokbin/364/364307.090508_satzungbundesverband_pdf.pdf

Landessatzung und Landesschiedsordnung:

http://gruene-berlin.de/sites/gruene-berlin.de/files/satzung_24.3.2012.pdf

Wer kann Antragsteller in sein?

Die Antragsberechtigung ist in § 3 Bundesschiedsordnung geregelt. Danach sind antragsberechtigt:

1. Organe und Gliederungen der Partei
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer_innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist

Welches Verhalten kann angegriffen werden (= Beschwerdegegenstand)?

Der Beschwerdegegenstand ergibt sich aus §§ 1 und 2 der Landesschieds- und Landesschlichtungsordnung, §§ 3 und 8 der Landessatzung sowie §§ 19 V und 20 der Bundessatzung.

Dies sind:

1. Wahlen
2. Beschlüsse

3. die Aufnahme von Mitgliedern
4. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen der Partei
5. auf Antrag der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und als Instanz gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision
6. Auseinandersetzungen zwischen den Parteiorganen/Gliederungen oder Mitgliedern oder Mitgliedern und Organen/Gliederungen.

Wie wende ich mich an das Landesschiedsgericht?

Alle Anträge müssen beim Landesschiedsgericht schriftlich, begründet und mit Beweismitteln versehen eingereicht werden, § 4 Absatz 1 Bundesschiedsordnung. Das Landesschiedsgericht ist über die Landesgeschäftsstelle postalisch zu erreichen.

Bitte denkt daran, dass wir ein Verfahren dann möglichst schnell bearbeiten können, wenn ihr uns genau darlegt was passiert ist und warum ihr meint, dass dieses Verhalten rechtswidrig ist.

Um ein möglichst reibungsloses Verfahren zu gewährleisten, möchten wir euch bitten, euer Anliegen auch auf dem Vorblatt für Schiedsgerichtsverfahren darzulegen.

Was genau muss ich einreichen?

1. Antrag: schriftlich und begründet
2. Beweismittel (wenn vorhanden)
3. Alle Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung. Menschen mit geringem Einkommen, für die die Einreichung der Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung eine finanzielle Härte darstellt, können sich die Kosten für die Kopien von der Landesgeschäftsstelle erstatten lassen. Die Kosten sind nachzuweisen.

Was ist, wenn ich eine schnelle Entscheidung brauche?

In eiligen Fällen kann das Landesschiedsgericht eine Einstweilige Anordnung erlassen.